

**24.09.96**

**Antrag**

**der Freien und  
Hansestadt Hamburg**

---

**Entschlieung des Bundesrates zur Aussetzung der Anwendung  
der Auenhandelsvorschriften der EU-Bananenmarktordnung**

DER PRSIDENT DES SENATS                      Hamburg, den 24. September 1996  
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

An den  
Prsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerprsidenten  
Dr. Edmund Stoiber

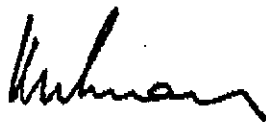
Sehr geehrter Herr Prsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat  
den in der Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur Aussetzung der Anwendung  
der Auenhandelsvorschriften der EU-Bananenmarktordnung

mit der Bitte zuzuleiten, diesen gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des  
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 27. September  
1996 zu setzen.

Mit freundlichen Gren



**Dr. Henning Voscherau  
Erster Brgermeister**

## **Entschießung des Bundesrates zur Aussetzung der Anwendung der Außenhandelsvorschriften der EU-Bananenmarktordnung**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Durchführung der Außenhandelsvorschriften der Gemeinsamen Marktordnung für Bananen (VO(EWG)93 vom 13.02.1993 ) vorläufig auszusetzen.

Der Bundesrat sieht sich in seiner Beurteilung, daß die Marktordnung mit den Vorschriften des GATT nicht vereinbar ist, durch die vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesfinanzhof geäußerten Zweifel an der Anwendbarkeit der darin enthaltenen Außenhandelsregelungen in Deutschland bestätigt. Der Bundesfinanzhof hat in einer Eilentscheidung deutlich gemacht, daß er dazu neigt, in der Frage der Anwendungsrangfolge den Vorrang des GATT vor dem Gemeinschaftsrecht anzunehmen. Eine endgültige höchstrichterliche Entscheidung dieser Frage wird im Hauptsacheverfahren getroffen. Ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung ist noch nicht festgelegt.

Die auf Appell des Bundesrates (Drs. 575/92, Drs. 74/93, Drs.275/96) unternommenen Bemühungen der Bundesregierung, eine GATT-konforme Umgestaltung der Marktordnung zu erreichen, sind bisher erfolglos geblieben.

Um für alle betroffenen Handelsunternehmen weitere nicht hinnehmbare Nachteile in ihrer Wettbewerbssituation bis hin zur Existenzbedrohung auszuschließen, hält der Bundesrat es für geboten, bis zur höchstrichterlichen Hauptsacheentscheidung die Anwendung der nicht GATT-konformen außenhandelsregelnden Marktordnungsvorschriften auszusetzen.

**Bundesrat**

**Drucksache**

**694/96 (Beschluß)**

**08.11.96**

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

Entschlieung des Bundesrates zur Aussetzung der Anwendung der  
Auenhandelsvorschriften der EU-Bananenmarktordnung

Der Bundesrat hat in seiner 704. Sitzung am 08. November 1996 die aus der Anlage  
ersichtliche Entschlieung gefat.

## Anlage

---

### Entschlieung des Bundesrates zur Aussetzung der Anwendung der Auenhandelsvorschriften der EU-Bananenmarktordnung

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich mit Nachdruck dafr einzusetzen, da die Auenhandelsvorschriften der Gemeinsamen Marktordnung fr Bananen (VO (EWG) 404/93 vom 13.02.1993) in bereinstimmung mit den Bestimmungen des GATT gebracht werden.

Der Bundesrat sieht sich in seiner Beurteilung, da die Marktordnung mit den Vorschriften des GATT nicht vereinbar ist, durch die vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesfinanzhof geuerten Zweifel an der Anwendbarkeit der darin enthaltenen Auenhandelsregelungen in Deutschland besttigt. Der Bundesfinanzhof hat in einer Eilentscheidung deutlich gemacht, da er dazu neigt, in der Frage der Anwendungsrangfolge den Vorrang des GATT vor dem Gemeinschaftsrecht anzunehmen. Eine endgltige hchstrichterliche Entscheidung dieser Frage wird im Hauptsacheverfahren getroffen. Ein Termin zur Verkndung einer Entscheidung ist noch nicht festgelegt.

Die auf Appell des Bundesrates (BR-Drs. 575/92 (Beschlu), BR-Drs. 74/93 (Beschlu), BR-Drs. 275/96 (Beschlu)) unternommenen Bemhungen der Bundesregierung, eine GATT-konforme Umgestaltung der Marktordnung zu erreichen, sind bisher erfolglos geblieben.

Um fr alle betroffenen Handelsunternehmen weitere nicht hinnehmbare Nachteile in ihrer Wettbewerbssituation bis hin zur Existenzbedrohung auszuschlieen, hlt der Bundesrat es fr geboten, bis zur hchstrichterlichen Hauptsacheentscheidung die Anwendung der nicht GATT-konformen auenhandelsregelnden Marktordnungsvorschriften auszusetzen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, alle rechtlich zulssigen Schritte zur Erreichung dieses Ziels in die Wege zu leiten.